

Gesetz

betreffend die Anstaltspflege der Leuzinger, der Pöschinger.

Mit Zustimmung des Landtages werden in
einmütiger mit dem bischöflichen Ordinariate
für wie folgt:

§ 1.

Meyer ¹¹⁰⁰ Die Anstaltspflege der Leuzinger (Congrua) ¹⁸⁷² durch
Fürstbischöflich bestellte Pöschinger wird
und die zu diesem Zweck von Landesherrn
und den Landesverschiedenen Leuzinger wie
eine Fund mit Nichtsammler - Religionsfond
genannt - geschehen, dessen Verwaltung die
Landesherrnverwaltung bekommt von jeher
die überigen öffentlichen Fonds, was die für
letztere geltenden Grundregeln zu folgen hat.

§ 2.

zu Die jährlich abzuschließende Rechnung dieses
Fonds ist gleich den Rechnungen der überigen
öffentlichen Fonds alljährlich durch die Regierung
den Landesverschiedenen beziehungsweise dem Land-
tage zur Prüfung mitzutheilen und ist der
selben geschehen Landtagsbeschluss unter
Mithilfe aller sonstigen Regierungsbehörden
in der fürstlichen Landesverwaltung, welche die
ziffermäßige Revision der Rechnung vorzu-
nehmen hat, bekannt zu geben. Die Anstalt
der verschiedenen Rechnungen wird jährlich
dem bischöflichen Ordinariate zugehört.

§ 3.

Und den Zinsen dieses Fonds sowie der
Anstalten unter jenen der Dispositionen,
Anstalten u. s. w. zugehörigen Leuzinger
verfallen zum Fürsten, welche zur
Übernahme der Pöschinger im Fürstlichen Landesverwalter

/.

bestellt sind & über eine für längeres Fränkische
Kommune nicht notwendig, zürliche Züßfüße.
§ 4.

Am 1. März, welche auf einen solchen Züßfüß
Anspruch haben, haben über den bei der fürst-
lichen Regierung unter Anwesenheit eines auf
Herrn & Gemessen abgegebene Einbuchungsbüch
ihren Fränkischen Kommando anzuführen.

In demselben sind fürnächste Fränkische
Künfte nach dem Beschluß des Jahres 1916 an-
zuführen. Die zu ihrer Einleitung notwendigen
Anforderungen sowie die mit der Fränkischen
Kommune verbunden sind aufgeführt und zu erfüllen &
Künften in Bezug gelassen worden.

Namen & Gemessen der Künfte sowie die
zugehörigen Adressen für's Volk bilden keine
Abhängigkeit. Bei der Einreichung des Fränk-
ischen Kommando bleiben nur folgende Angaben:

Die Adressen der Künfte sowie die
Adressen, die Adressen, die Adressen
sowie die Adressen, die Adressen
sowie die Adressen, die Adressen

Die Künfte sind alle mit einem Fränk-
ischen Kommando Geld & Künfte sowie
Einbuchung und Einbuchung & Künfte
in Bezug zu stellen & zum Fränkischen
Kommando gehören Geldwerte. Für die
Künfte Adressen des Fränkischen Kommando
sind fürnächste im Fränkischen Kommando
für die Künfte anzuführen.

Die Einbuchung sowie die Adressen
sowie die Adressen, die Adressen
sowie die Adressen, die Adressen

§ 5.

Die Künfte, auf welche die Fränk-
ischen Kommando nach Maßgabe der notwendigen
Anforderungen des Fränkischen Kommando
in § 1 notwendig sind, sind anzuführen, wird

Handlungen blieben, Fortsetzung sind
in der Regel zum Ende zu bringen.

In besondern Fällen kann die kaiserliche
Regierung in ^{unp. anw. d. d. d.} Einwilligungen mit dem kaiserl.
lichen Parlament durch solche Geistlichen,
welche mit mindestens 10 Jahren im kaiserl.
Parlament in der Qualifikation tätig sind, ^{unp. anw. d. d. d.} Abord-
nungen zu ihrem Handeln Ab-
weiligen, sowie Abweiligen oder Ab-
weiligen Abweiligen Abweiligen über
ihren Abweiligen Abweiligen Abweiligen.

§ 8.

Abweiligen, welche ihre Abweiligen
nicht den Abweiligen des § 7 gemäß
ausgeschieden Abweiligen oder die Abweiligen
zu Abweiligen Abweiligen Abweiligen über
ihre Abweiligen Abweiligen Abweiligen Abweiligen
Abweiligen Abweiligen Abweiligen Abweiligen
sind Abweiligen, die Abweiligen, um Abweiligen der
Friede Abweiligen Abweiligen Abweiligen Abweiligen
und Abweiligen Abweiligen Abweiligen Abweiligen Abweiligen Abweiligen
Abweiligen Abweiligen Abweiligen Abweiligen Abweiligen Abweiligen
Abweiligen Abweiligen Abweiligen Abweiligen Abweiligen Abweiligen.

§ 9.

Abweiligen Abweiligen Abweiligen Abweiligen mit 1. Jan.
ist in Kraft.

Mit dem Abweiligen ist mein Abweiligen
Abweiligen.

z.řl. $\frac{2169}{4570}$ Reg. ř. 1916.

e-archivní